



Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzzone III, IIIA und IIIB

In der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Wasserschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz der Trinkwasserversorgung. Deshalb ist bei Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten eine besondere Sorgfalt aller am Bauvorhaben Beteiligten zum Schutze von Boden und Grundwasser erforderlich.

Zu diesem Zweck sind in den Wasserschutzzonen III, IIIA und IIIB für die Zeit der Bauausführung - neben den Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung und den üblichen Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz - folgende Auflagen zu beachten:

1. Allgemeine Auflagen
 2. Baustelleneinrichtung
 3. Bauarbeiten
 4. Sonstige Auflagen
- Alarmplan

1. Allgemeine Auflagen

1.1

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden- und Grundwasser- / Gewässerschutz (wie Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundesbodenschutzgesetz und Wasserschutzgebietsverordnungen) von der Bauherrin oder dem Bauherren und von den bauausführenden Unternehmen zu beachten.

Auf die Gefährdungshaftung gemäß § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Die während der Bauarbeiten zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technische Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Sollte es nicht möglich sein, bestimmte Auflagen einzuhalten, so ist vor Baubeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt einzuholen.

1.2

Der Beginn der Baumaßnahme ist der IWA spätestens fünf Werktage im Voraus schriftlich anzuzeigen. Das Ende der Baumaßnahme ist spätestens fünf Werktage nach Abschluss der Arbeiten der IWA schriftlich anzuzeigen.

1.3

Für die Baumaßnahmen sind der IWA ein, im Hinblick auf den Gewässerschutz für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen Verantwortlicher und seine Vertreterin oder Vertreter unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Mitarbeiter der eingesetzten Firmen sind von der verantwortlichen Bauleiterin, dem Bauleiter über die mögliche Trinkwassergefährdung in Wasserschutzgebieten zu belehren.

Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer hat darüber eine Niederschrift anzufertigen und die Belehrung von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter schriftlich bestätigen zu lassen. Auf die Gefährdungshaftung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

2. Baustelleneinrichtung

2.1

Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen im Bereich von Baugruben ist nicht gestattet. Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist.

Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich durch eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und

Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

2.2

Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein Nachweis vorliegt, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (wie beispielsweise Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) sind.

2.3

Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.

2.4

Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (beispielsweise dichte Wanne), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu erwarten ist.

2.5

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und - wenn möglich - an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen. Eine Fahrzeugwäsche ist nur auf dazu ausdrücklich zugelassenen Flächen oder in zugelassenen Anlagen erlaubt.

2.6

Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Mit der Entsorgung der dichten Sammelbehälter ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme/Baugrube und zu vorhandenen Gewässern zu wählen.

2.7

Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

2.8

Geräte zur Aufnahme und zum Auffangen von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff, sowie ölaufsaugende Stoffe (Ölbindemittel) sind auf der Baustelle ständig in ausreichender Menge bereit zu halten.

2.9

Es ist ein Alarmplan auszuhängen, über den alle am Bau Beschäftigten zu unterrichten sind. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht sein.

2.10

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder eines Gewässers eintreten, so muss unverzüglich eine Meldung nach dem Alarmplan erfolgen. Eine Beseitigung von eventuell verunreinigtem Boden hat im Einvernehmen mit der IWA zu erfolgen.

3. Bauarbeiten

3.1

Wird beim Ausheben der Baugrube verunreinigtes Erdreich festgestellt, ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des verunreinigten Bodens hat im Einvernehmen mit der IWA zu erfolgen.

3.2

Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

3.3

Oberflächenwasser von angrenzenden Geländeflächen ist von den Baugruben fernzuhalten. Um ein Eindringen von Oberflächenwasser und anderen unter Umständen wassergefährdenden Stoffen in eine Baugrube oder zwischen einer Spundwand und angrenzendem Erdreich auszuschließen, sind zur Abgrenzung beispielsweise Schutzwälle aus bindigem Material zu errichten. Spundwände sind bis mindestens 10 Zentimeter über Geländeoberkante und gegen die angrenzenden Geländeflächen mit bindigem Material abgedichtet herzustellen.

3.4

Während der Bauzeit ist für eine schadlose Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers zu sorgen.

3.5

Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens beispielsweise durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu besorgen ist (Bauschutt, belasteter Erdaushub, Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen und weitere).

3.6

Überschüssiger Beton ist schadlos, beispielsweise in einem flüssigkeitsdichten Container zu entsorgen.

3.7

Zur Wiederbefüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Steinmaterial verwendet werden.

3.8

Die Verwendung von Recyclingmaterialien (beispielsweise Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD-Schlacke, Schmelzkammergranulat, RCL / aufbereiteter Bauschutt) ist in den Wasserschutzzonen II, III und IIIA verboten. In allen anderen Fällen ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der IWA einzuholen.

3.9

Sollten Zweifel über die Unschädlichkeit bei der Verwendung bestimmter (Bau-)Stoffe für Boden und Grundwasser bestehen, so ist zunächst eine Verwendung von nachweislich unschädlichen Stoffen vorgesehen. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen entsprechende (Bau-)Stoffe nur nach Abstimmung mit der IWA verwendet werden.

4. Sonstige Auflagen

4.1

Sollten Grundwasserabsenkungen erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

4.2

Bauhilfsanlagen oder sonstige Provisorien sind vor Räumung der Baustelle vollständig zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

4.3

In der Winterzeit bei Schneefall oder Eisglätte darf kein Streusalz verwendet werden. Als Streugut sind ausschließlich Mineralgemische (beispielsweise Splitt, **kein** aufbereiteter Bauschutt) zulässig.

Alarmplan

Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden.

Alarmplan



Alarmplan - bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Unfälle beim Umgang mit Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (kurz Öl- und Giftunfälle) können zu erheblichen Umweltschäden und Gefahren für die Allgemeinheit führen.

Zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer, des Bodens, der öffentlichen Kanalisation und Abwehr sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Anzeigepflicht

Öl- und Giftunfälle sind gemäß § 18 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) unverzüglich dem Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und Untere Umweltschutzbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr anzuzeigen.

Feuerwehr

Telefon: 0221 / 9748-0

Notruf: 112

Polizei

Telefon: 0221 / 229-1

Notruf: 110

Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Fax: 0221 / 221-24686

Dieser Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden.